

Verfahrensordnung für

das Beschwerdeverfahren gem. §§ 8, 9 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Ein angemessenes Beschwerdeverfahren gem. LkSG wird eingerichtet. Dieses ermöglicht den Hinweis auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln im eigenen Geschäftsbereich oder dem eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind. Das Beschwerdeverfahren erstreckt sich auch auf solche Hinweise, die sich auf das wirtschaftliche Handeln eines mittelbaren Zulieferers beziehen.

Kundenbeschwerden zu Leistungsstörungen wie z.B. Werkmängeln oder Werklohnforderungen etc. im Zusammenhang mit der Abwicklung von Bau-, Werk-, oder sonstigen Dienstleistungsverträgen aus der Geschäftstätigkeit der Daume Gruppe sind nicht Gegenstand unserer WBHL. Hierfür gibt es eigene Beschwerdemöglichkeiten.

Der Meldekanal lautet auf folgende E-Mailadresse:

Hinweisgeber@nhd-btg.de

Über diesen Meldekanal können Hinweise erteilt bzw. gemeldet werden.

Die zuständige Stelle für den Empfang und weitere Bearbeitung der Hinweise in der Daume Gruppe ist die Rechtsabteilung der NHD Beteiligungs GmbH (Holding innerhalb der Daume Gruppe, zuständig für die zentrale Unternehmensverwaltung), geführt durch Herrn Syndikusrechtsanwalt Christoph Sachse. Nur die Geschäftsleitung, Herr RA Sachse sowie die unmittelbar der Rechtsabteilung unterstellten, zu besonderer Verschwiegenheit verpflichtete Mitarbeiter, sind befugt, auf den obenstehend genannten Kommunikationskanal zuzugreifen.

Wenn Hinweise über den Meldekanal erfolgen, so gelten folgende Grundsätze:

- Innerhalb von sieben Tagen 7 nach Eingang der Meldung ergeht eine Eingangsbestätigung an den/die HinweisgeberIn.
- Sofern sich ein Verdacht nicht bestätigt, werden die Ermittlungen beendet und das Verfahren abgeschlossen. In allen anderen Fällen veranlasst die den Hinweis empfangende Stellen alle notwendigen Entscheidungen; Maßnahmen werden angemessen und je nach Erkenntnisstand und Bedrohungslage getroffen.
- Innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens, maximal drei Monate ab o.g. Eingangsbestätigung erfolgt eine Rückmeldung an den/die HinweisgeberIn über ergriffene Folgemaßnahmen, d.h. zu geplanten sowie bereits ergriffener Maßnahmen sowie deren Gründe. Von einer Rückmeldung wird allerdings so lange abgesehen, solange sie andauernde oder anstehende Nachforschungen und Ermittlungen oder die Rechte Dritter beeinträchtigen könnte.
- Die Identität des/der HinweisgeberIn darf ohne dessen/deren ausdrückliche Zustimmung keinen anderen Personen als gegenüber den befugten MitarbeiterInnen, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zu Meldungen zuständig sind, offengelegt werden. Dies gilt auch für alle anderen Informationen, aus denen die Identität des/der HinweisgeberIn direkt oder indirekt abgeleitet werden kann. Die Identität sowie ggfs. andere Informationen dürfen nur dann offengelegt werden, wenn dies nach Unionsrecht oder nationalem Recht eine notwendige und verhältnismäßige Pflicht im Rahmen der Untersuchungen durch nationale Behörden oder von Gerichtsverfahren darstellt, so auch im Hinblick auf die Wahrung der Verteidigungsrechte der betroffenen Person. Der/die HinweisgeberIn ist zu unterrichten, bevor die Identität offengelegt wird, es sei denn diese Unterrichtung

würde die entsprechenden Untersuchungen oder Gerichtsverfahren gefährden. Der Identitätsschutz entfällt allerdings,

- wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße gemeldet werden oder
- Strafverfolgungsbehörden aufgrund einer Anordnung in einem Verwaltungsverfahren oder einer gerichtlichen Entscheidung die Heraus- und Weitergabe von uns verlangen. Die Identität der Personen, die Gegenstand einer Meldung ist, darf auch dann weitergegeben werden, wenn dies im Rahmen interner Untersuchungen zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist.
- Alle eingehenden Meldungen werden im Einklang mit den Datenschutzverpflichtungen dokumentiert. Meldungen werden nicht länger aufbewahrt als erforderlich und verhältnismäßig zur Erfüllung der Pflichten der Richtlinie ist

Duderstadt, den 21.12.2023

